

Anrechnung von Einkommen und Vermögen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Was ist das nochmal?	In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts für Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und einigen wenigen Aufenthaltserlaubnissen (siehe hier)	Ab dem 19. Monat des Aufenthalts für Personen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung und einige wenige Aufenthaltserlaubnisse (siehe hier)	„Hartz IV“. Ab Anerkennung im Asylverfahren oder Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis	Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter. Ab Anerkennung im Asylverfahren oder Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis für erwerbsunfähige oder alte Menschen.	
Einkommen aus unselbstständiger Arbeit (auch Minijob)	Freibetrag: 25 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 172 € in Bedarfsstufe 1 für Alleinstehende in einer Wohnung) → § 7 Abs. 3 AsylbLG	Freibetrag: 30 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1 (max. 212 €). Abweichung möglich. → § 82 Abs. 3 SGB XII	Grundfreibetrag: 100 Euro . Zusätzlich: +20 % des Brutto eink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Brutto eink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Brutto eink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b SGB II	Freibetrag: 30 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1 (max. 212 €). Abweichung möglich. → § 82 Abs. 3 SGB XII	Zusätzliche Absetzbeträge für nachgewiesene, notwendige Aufwendungen wie Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Versicherungen, Gewerkschaftsbeiträge (Werbungskosten). Dies gilt auch für das AsylbLG! → Nur das um die „Freibeträge“ und die „Absetzbeträge“ bereinigte Netto einkommen darf angerechnet werden. → Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II → § 6 Alg II-V
Einkommen aus selbstständiger Arbeit (auch Honorartätigkeit)	Eine Erlaubnis für selbstständige Tätigkeit ist für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung nicht möglich, sondern nach Rechtsauffassung der Bundesregierung nur mit einem Aufenthaltstitel.	Eine Erlaubnis für selbstständige Tätigkeit ist für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung nicht möglich, sondern nach Rechtsauffassung der Bundesregierung nur mit einem Aufenthaltstitel.			
Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst oder FSJ	25 Prozent des Taschengeldes , max. 50 Prozent des Regelbedarfs sind anrechnungsfrei (max. 172 € in Bedarfsstufe 1 für Alleinstehende in einer Wohnung) → § 7 Abs. 3 AsylbLG ; → Schreiben des Bundesarbeitsministeriums, Antwort auf Frage 9	30 Prozent des Taschengeldes , max. 50 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1 (max. 212 €) sind anrechnungsfrei . Abweichung möglich. → § 82 Abs. 3 SGB XII → BMAS-Rundschreiben 2014/2 (13.4.2014)	Grundfreibetrag: 200 Euro des Taschengeldes → § 11b Abs. 2 Satz 6 SGB II	30 Prozent des Bruttoeinkommens , max. 50 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1 (max. 212 €) sind anrechnungsfrei . Abweichende Festlegung möglich. → § 82 Abs. 3 SGB XII → BMAS-Rundschreiben 2014/2 (13.2.2014)	Fahrkarten oder kostenlose Verpflegung werden als Einkommen berücksichtigt und zum Taschengeld hinzugerechnet. Bei Vollverpflegung pro Arbeitstag ein Prozent des Regelsatzes → § 2 Abs. 5 Alg II-V

Anrechnung von Einkommen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher / nebenamtlicher Tätigkeit im pädagogischen, künstlerischen oder pflegerischen Bereich (z. B. Übungsleiterpauschale)	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 7 Abs. 3 AsylbLG	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Grundfreibetrag bis zu 200 Euro monatlich Zusätzlich: . 20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Aufwandsentschädigung für nebenberufliche oder ehrenamtliche pädagogische, künstlerische u. pflegerische Tätigkeiten für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Träger, z. B. Übungsleiter in Sportvereinen, nebenberufl. Dozentinnen und Dozenten an VHS oder Uni. → bis zu 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. → § 3 Nr. 26 EStG → Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II → vgl.: Antwortmail des BMAS vom 10. April 2017
Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher / nebenamtlicher Tätigkeit in anderen, nicht pädagogischen Bereichen (z. B. Platzwart, Vereinsvorstand)	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 7 Abs. 3 AsylbLG	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Grundfreibetrag bis zu 200 Euro monatlich Zusätzlich: . 20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII → vgl.: Antwortmail des BMAS vom 10. April 2017	Aufwandsentschädigung für nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten in anderen Bereichen (nicht pädagogisch, nicht-künstlerisch oder nicht-pflegerisch) für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Träger oder Sportverein. → bis zu 720 Euro im Jahr steuerfrei. → § 3 Nr. 26a EStG → Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II → vgl.: Antwortmail des BMAS vom 10. April 2017
Aufwandsentschädigungen für Vormünder	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 7 Abs. 3 AsylbLG	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Grundfreibetrag von bis zu 200 Euro monatlich. Zusätzl. + 20 % des Bruttoeink. von 100 bis 1.000 € +10 % d. Bruttoeink. von 1.000 bis 1.200 € (+10 % d. Bruttoeink. von 1.200 bis 1.500 €, wenn ein minderj. Kind da ist) → § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II	Bis zu 200 Euro Freibetrag pro Monat → § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vormünder. → bis zu 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. → § 3 Nr. 26b EStG → Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II → vgl.: Antwortmail des BMAS vom 10. April 2017

Anrechnung von Einkommen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Einkommen aus Arbeitsgelegenheiten → „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) → andere Arbeitsgelegenheiten → Ein-Euro-Jobs	Aufwandsentschädigung von i. d. R. 0,80 € pro Stunde ist anrechnungsfrei. Wenn höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden, mehr. → § 7 Abs. 2 Nr. 5 u. 6 AsylbLG → § 5a AsylbLG → Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“	Aufwandsentschädigung von i. d. R. 0,80 € pro Stunde ist anrechnungsfrei. Wenn höhere notwendige Aufwendungen nachgewiesen werden, mehr. → § 7 Abs. 2 Nr. 5 u. 6 AsylbLG → § 5a AsylbLG → Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“	Mehraufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten ist anrechnungsfrei. Höhe bestimmt sich nach den tatsächlichen notwendigen Aufwendungen z. B. für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, Ernährungsmehrbedarf. → § 16d SGB II → Fachliche Weisung der BA zu § 16d SGB II	Nicht vorgesehen	Arbeitsgelegenheiten nach § 5 und § 5a AsylbLG dürfen nur für zusätzliche Arbeit bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern angeboten werden. Bei FIM: max. bis zu 6 Monate, bis zu 30 Wochenstunden. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II dürfen nur angeboten werden für zusätzliche Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.
Taschengeldjobs für unter 15jährige	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Einkommen aus Taschengeld-Jobs sind bis zu 100 Euro monatlich anrechnungsfrei.	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	→ Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II
Ferienjobs	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	Einkommen von bis zu 1.200 Euro pro Jahr ist anrechnungsfrei für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren an allgemein- oder berufsbildenden Schulen, wenn die Tätigkeit in den Schulferien für höchstens vier Wochen pro Jahr ausgeübt wird. → § 1 Abs. 4 Alg II-V	Wie bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit	→ Fachliche Hinweise der BA zu §§ 11-11b SGB II
Bundesstiftung Mutter und Kind	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Gunter Christ	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → § 83 Abs. 1 SGB XII	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → § 11a Abs. 3 SGB II	Leistungen der Bundesstiftung bleiben als Einkommen unberücksichtigt → § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Stiftung Mutter und Kind → § 83 Abs. 1 SGB XII	

Anrechnung von Einkommen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Zuwendungen der Freien Wohlfahrts-pflege	Keine ausdrückliche Regelung , aber wohl entsprechend SGB II / SGB XII	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.2.2013; Aktenzeichen B 8 SO 12/11 R → § 84 Abs. 1 SGB XII)	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären. Z. B. Lebensmittelspenden, Möbelspenden im geringwertigem Umfang, „Motivationsprämien“ der Wohlfahrtsverbände (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.2.2013; Aktenzeichen B 8 SO 12/11 R) → 11a Abs. 4 SGB II)	Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.2.2013; Aktenzeichen B 8 SO 12/11 R → § 84 Abs. 1 SGB XII)	
Schmerzensgeld	Anrechnungsfrei → § 7 Abs. 2 Nr. 4 AsylbLG	Anrechnungsfrei → § 83 Abs. 2 SGB XII	Anrechnungsfrei → § 11a Abs. 2 SGB II	Anrechnungsfrei → § 83 Abs. 2 SGB XII	

Anrechnung von Vermögen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII					
	AsylbLG Grundleistungen (§ 3 oder § 1a AsylbLG)	AsylbLG Analogleistungen (§ 2 AsylbLG)	SGB II	SGB XII	Anmerkungen
Vermögen	<p>→ 200 Euro Vermögen pro Person sind anrechnungsfrei</p> <p>→ Zusätzlich anrechnungsfrei: Gegenstände, „die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind“ (z. B. ein Auto, das für die Fahrt zur Arbeit notwendig ist</p> <p>→ § 7 Abs. 5 AsylbLG</p>	<p>→ 5.000 Euro Vermögen pro erwachsener Person oder für eine alleinstehende minderjährige Person sind anrechnungsfrei</p> <p>→ zusätzlich 500 Euro pro Kind</p> <p>→ § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII</p> <p>→ zusätzlich: u. a. angemessener Hausrat, selbstbewohntes Eigentumshaus/-wohnung, Familienerbstücke, für die Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrliche Gegenstände, z. B. Auto, sowie in „Härtefällen“.</p> <p>→ § 90 SGB XII</p>	<p>→ Grundfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr für jede erwachsene Person, mind. 3.100 Euro</p> <p>→ max. 10.050 Euro für ab 1964 Geborene,</p> <p>→ max. 9.750 Euro für vor 1958 Geborene</p> <p>→ max. 9.900 Euro für dazwischen Geborene</p> <p>→ 3.100 Euro pro minderjähriges Kind</p> <p>→ zusätzlich 750 Euro pro Person für das Ansparen notwendiger Anschaffungen</p> <p>→ zusätzlich: u. a. Auto bis 7.500 Euro, Altersvorsorge, angemessener Hausrat, selbstbewohntes Eigentumshaus/-wohnung, für die Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrliche Gegenstände.</p> <p>→ Übersteigendes Vermögen darf dann nicht berücksichtigt werden, „wenn die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist“, sowie in Härtefällen</p> <p>→ § 12 SGB II</p> <p>→ Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II</p>	<p>→ 5.000 Euro Vermögen pro erwachsener Person oder für eine alleinstehende minderjährige Person sind anrechnungsfrei</p> <p>→ zusätzlich 500 Euro pro Kind</p> <p>→ § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII</p> <p>→ zusätzlich: u. a. angemessener Hausrat, selbstbewohntes Eigentumshaus/-wohnung, Familienerbstücke, für die Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrliche Gegenstände, z. B. Auto sowie in „Härtefällen“.</p> <p>→ § 90 SGB XII</p>	<p>Vermögen darf nur dann angerechnet werden, wenn darüber „verfügt werden kann“ bzw. es „verwertbar“ ist. Über Vermögen im Ausland kann i. d. R. nicht verfügt werden bzw. es ist nicht „verwertbar“.</p> <p>→ vgl.: Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung); Nr. 6.2 und 6.3</p>

Stand: 1. August 2019

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Projekt Ausländerrechtliche Qualifizierung

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

